

**Geschäftsverteilung
für das Bundesverfassungsgericht
für das Geschäftsjahr 2017**

A. Vorbemerkung

Die Zuständigkeit der Senate ergibt sich aus § 14 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) und dem Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BVerfGG vom 22. November 2016 (BGBl. I S. 2929).

B. Erster Senat

**Beschlüsse des Ersten Senats
vom 22. November 2016**

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten und
2. in einem Umlaufverfahren

auf die einzelnen Richterinnen und Richter verteilt.

II.

Zu I. 1.

- a) Die Sachgebiete für jedes Mitglied des Senats ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht; zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 103 Absatz 1 GG überwiegen. Ist ein Mitglied des Senats für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist diesem das Verfahren zuzuteilen. Die Zuständigkeit umfasst auch die in dem jeweiligen Sachgebiet anhängigen Verfahren aus den Vorjahren.
- b) Liegen in der Person des berichterstattenden Mitglieds des Senats Gründe gemäß den §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus der Kammer das dienstälteste Mitglied zur Berichterstattung bestellt.
- c) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts – GOBVerfG –), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.

**Gesamtübersicht
über die originären Sachgebiete**

**Vorsitzender des Senats
Vizepräsident Kirchhof**

- I. 1. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind,
 2. wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVR Eichberger

- I. 1. Öffentliches Umweltrecht,
 2. Fachplanungsrecht,
 3. Raumordnungsrecht,
 4. Bergrecht,
 5. sonstiges grundstücksbezogenes Eigentumsrecht (außer privatem Grundstücksrecht und soweit nicht das Dezernat BVR Schluckebier zuständig ist),
 6. Enteignungsrecht (soweit nicht das Dezernat BVR Schluckebier zuständig ist),
 7. Steuerrecht mit Ausnahme der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern,
 8. Sozialhilfe (Eingänge ab 1. Januar 2016),
 9. Unterhaltsrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVR Schluckebier

- I. 1. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit – Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG –,
 2. Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts – Artikel 7 GG – und einschließlich des Prüfungs- und Versetzungsrechts im Rahmen des Schulrechts),
 3. grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit (insbesondere Vermögensgesetz, Investitionsvorranggesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz),
 4. Gesellschaftsrecht einschließlich Genossenschaftsrecht; Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht; Recht der Finanzmarktstabilisierung einschließlich Enteignungen; Kreditrecht einschließlich des Rechts der Sicherungen; Recht des Versicherungswesens,
 5. Recht der Ausbildungsförderung,
 6. Ausbildungs- und Prüfungsrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

BVR Masing

- I. 1. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit – Artikel 5 Absatz 1 GG –,
 2. Versammlungsfreiheit/Demonstrationsrecht – Artikel 8 GG –,
 3. allgemeines Persönlichkeitsrecht – Artikel 2 Absatz 1 GG –,
 4. Recht des Datenschutzes,
 5. Wettbewerbsrecht (UWG, GWB), soweit die Rüge der Verletzung des Artikels 5 Absatz 1 GG von erheblicher Bedeutung ist.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

BVR Paulus

- I. 1. Recht des geistigen Eigentums,
 2. Erbrecht,
 3. Kunstfreiheit,
 4. Glücksspielrecht,
 5. Recht der nichtsteuerlichen Abgaben und Recht der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern,
 6. Betreuungsrecht,
 7. Bau- und Bodenrecht (einschließlich Erschließungsrecht).
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Baer

- I. 1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung),
 2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung,
 3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört,
 4. Vereinigungsfreiheit – Artikel 9 GG –,
 5. Hochschulrecht (einschließlich Promotions- und Habilitationsrecht, nicht jedoch sonstiges Hochschulausbildungs- und Hochschulprüfungsrecht),
 6. Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre – Artikel 5 Absatz 3 GG –,
 7. Bundeskindergeldgesetz,
 8. Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II,
 9. Asylbewerberleistungsrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Britz

- I. 1. Familienrecht (ohne Unterhaltsrecht),
2. Namensrecht,
3. Personenstandsrecht,

4. Transsexuellenrecht,
 5. Kinder- und Jugendhilferecht,
 6. Elterngeld, Erziehungsgeld,
 7. Regulierungsrecht (Telekommunikation, Post, Eisenbahnen).
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Ott

- I. 1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Artikels 12 GG geht;
solche Berufe sind:
 - a) die klassischen freien Berufe (zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte einschließlich der Vertragsärzte, Architekten, Notare),
 - b) andere selbständig, vorwiegend persönlich ausgeübte Berufe (zum Beispiel Makler, Hebammen, Landwirte, Handwerker),
 2. Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 3. Mietrecht,
 4. Wettbewerbsrecht (UWG, GWB) und Regulierungsrecht nach EnWG, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats BVR Masing begründet ist,
 5. Anwaltsvertragsrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

Zu I. 2.

Soweit sich Verfahren nicht nach originären Sachgebieten zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluss des Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zugeteilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grundsätze:

- a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich jeweils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in folgender Weise:
Zunächst erhält das Mitglied des Senats, das zum vorigen Stichtag insgesamt (nach I. 1. und I. 2.) die geringste Zahl von Verfahren zugeteilt erhalten hat, so viele Umlaufverfahren zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf diese beiden Mitglieder des Senats verteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Mitgliedern des Senats abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Mitglieder des Senats einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den beim Ausgleich die Statistik vorliegt. Liegt nach dem Ende des Ausgleichs noch keine neue Statistik vor, werden die Umlaufverfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Mitgliedern des Senats in der bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zuteilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienstjüngeren Mitglied des Senats.
- b) Von diesem Verfahren sind die Dezernate des Vizepräsidenten Kirchhof und der Bundesverfassungsrichterinnen Baer und Britz vollständig (auch als Referenzpersonen) ausgenommen.
- c) Mit dem Geschäftsjahr 2017 beginnt das Zuteilungsverfahren nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorstehenden Grundsätzen fortgesetzt.
- d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschreibungen aus dem Allgemeinen Register (§ 64 Absatz 2 GOBVerfG) der Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nach I. 1. zugeteiltes Verfahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlauf zugeteilten Verfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleich gelagerte Verfahren ein, so sind auch diese Verfahren dem für das erste Eingangsverfahren zuständigen Mitglied des Senats außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn dieses im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist. Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem berichterstattenden Mitglied zugeteilt, das im Anschluss an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden

sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

- e) Liegen in der Person des berichterstattenden Mitglieds des Senats Gründe gemäß den §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zur Berichterstattung bestellt.

III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Mitglieds des Gerichts kann abweichend von der unter den Nummern I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderes Mitglied zur Berichterstattung bestellt werden.

2. Kammern des Senats gemäß § 15a Absatz 1 und 2 BVerfGG

I.

Für das Geschäftsjahr 2017 werden gemäß § 15a Absatz 1 und 2 BVerfGG vier Kammern in folgender Besetzung gebildet:

- a) 1. Kammer: Vizepräsident Kirchhof
BVR Schluckebier
BVRin Ott

In diese Kammer geben die Dezernate des Vizepräsidenten Kirchhof, des BVR Schluckebier (mit Ausnahme der in Buchstabe d Doppelbuchstabe aa aufgeführten Sachgebiete) und der BVRin Ott ihre Verfahren zur Entscheidung.

- b) 2. Kammer: BVR Eichberger
BVRin Baer
BVRin Britz

- c) 3. Kammer: Vizepräsident Kirchhof
BVR Masing
BVR Paulus

In diese Kammer geben die Dezernate des BVR Masing und des BVR Paulus (mit Ausnahme der in Buchstabe d Doppelbuchstabe bb aufgeführten Sachgebiete) ihre Verfahren zur Entscheidung.

- d) 4. Kammer: BVR Schluckebier
BVR Paulus
BVRin Ott

In diese Kammer werden aus den Dezernaten des BVR Schluckebier und des BVR Paulus die Verfahren aus folgenden Zuständigkeitsbereichen der Dezernate gegeben:

- aa) Aus dem Dezernat des BVR Schluckebier die in der Gesamtübersicht über die originären Sachgebiete in den Nummern 3 und 4 aufgeführten Sachgebiete sowie die zugehörigen Verfahren aus dem Kosten-, dem Prozesskosten- und dem Beratungshilferecht, soweit Gebiete der genannten originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind; sowie
- bb) aus dem Dezernat des BVR Paulus die in der Gesamtübersicht über die originären Sachgebiete in den Nummern 2 und 4 aufgeführten Sachgebiete sowie die zugehörigen Verfahren aus dem Kosten-, dem Prozesskosten- und dem Beratungshilferecht, soweit Gebiete der genannten originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Ott gibt keine eigenen Verfahren in die 4. Kammer.

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten:

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
4. für die Mitglieder der 4. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer

in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Vertreterin beziehungsweise Vertreter ein.

Im Übrigen ist jede der Kammern für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig.

3. Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2017 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG berufen:

BVR Eichberger
BVR Schluckebier

und als Stellvertreter

BVR Masing
BVR Paulus.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge zuständig, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

C. Zweiter Senat
Beschlüsse des Zweiten Senats
vom 1. Dezember 2016

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

1. In Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a und 4b GG (§ 13 Nummer 8a BVerfGG), in Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Absatz 1 GG (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) und in Verfahren über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 13 Nummer 11a BVerfGG) erfolgt die Bestellung des Berichterstatters in Zuordnung zu den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten. Bei Verfahren aus dem Bereich des Allgemeinen Zivilrechts erfolgt die Zuteilung nach einer gesonderten Liste, in die die Verfahren in der Reihenfolge ihres Zugangs beim Geschäftsleitenden Beamten des Senats eingetragen werden.

Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen (§ 64 Absatz 2 GOBVerfG), ist für die Zuteilung der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Geschäftsleitenden Beamten des Senats maßgebend.

2. In den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG (§ 13 Nummer 6 BVerfGG), der Vorlagen nach Artikel 100 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 13 BVerfGG) und der sonstigen Fälle nach Artikel 93 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 15 BVerfGG) orientiert sich die Bestellung des Berichterstatters an den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten und maßgeblich daran, welcher Richter angesichts der Geschäftslage das Verfahren gegenwärtig am wirksamsten fördern kann.

II.

In den übrigen Verfahrensarten erfolgt die Bestellung des Berichterstatters nach Maßgabe der aus Nummer II der Anlage ersichtlichen Verteilung.

III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Richters kann abweichend von der in den Nummern I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderer Richter zum Berichterstatter bestellt werden.

Anlage

Vorsitzender des Senats
Präsident Voßkuhle

- I.
 1. Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht,
 2. Personalvertretungsrecht,
 3. Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
 4. Petitionsrecht,
 5. Gnadensachen,
 6. Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht.
- II.
 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organteile betreffen,
 2. öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
 3. öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

BVR Huber

- I.
 1. Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen,
 2. Klageerzwingungsverfahren,
 3. Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG,
 4. Zentralregistersachen,
 5. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
 6. allgemeines Zivilrecht zwei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II.
 1. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 2, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GG (§ 13 Nummer 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
 2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), bei

denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen,

3. Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 12 BVerfGG),
4. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

BVRin Hermanns

- I. 1. Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht,
 2. Zwangsvollstreckungsrecht,
 3. Insolvenzrecht,
 4. allgemeines Zivilrecht ein Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nummer 1 BVerfGG).

BVR Müller

- I. 1. materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht,
 2. Wahlrecht,
 3. Parteienrecht,
 4. Wohnungseigentumsrecht,
 5. Privat- und Nebenklage,
 6. Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts,
 7. allgemeines Zivilrecht ein Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. 1. Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 2 BVerfGG),
2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen,
3. Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 3 BVerfGG),
4. Nichtanerkennungsbeschwerden nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c GG (§ 13 Nummer 3a BVerfGG).

BVRin Kessal-Wulf

- I. 1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
 2. Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO,
 3. Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht,
 4. allgemeines Zivilrecht ein Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen,
2. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 2, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GG (§ 13 Nummer 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen.

BVRin König

- I. 1. Maßnahmen im Vollzug von Strafhaft,
 2. Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft,
 3. Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen,
 4. Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen,
 5. Freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
 6. Auslieferungsrecht,
 7. Staatsangehörigkeitsrecht,
 8. Vertriebenenrecht,
 9. allgemeines Zivilrecht zwei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2a, Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 6a, 6b BVerfGG).

BVR Maidowski

- I. 1. Asylrecht,
2. Aufenthaltsrecht,
3. aus dem Strafverfahrensrecht: Wiedereinsetzung,
4. Berufs- und Ausbildungsrecht,
5. Waffenrecht,
6. Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren: Verfahren, die in den Jahren 2012 und 2013 eingegangen sind, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
7. allgemeines Zivilrecht drei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
2. Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nummer 4 BVerfGG),
3. Richteranklagen nach Artikel 98 Absatz 2 und 5 GG (§ 13 Nummer 9 BVerfGG).

BVRin Langenfeld

- I. 1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht,
2. Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit das Strafverfahren durch ein Oberlandesgericht als Revisionsinstanz abgeschlossen ist,
4. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren,
5. Ordnungswidrigkeitenrecht.
- II. Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nummer 14 BVerfGG).

2. Kammern des Senats

gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2017 werden gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Präsident Voßkuhle
BVRin Kessal-Wulf
BVR Maidowski
2. Kammer: BVR Huber
BVRin Kessal-Wulf
BVRin König
3. Kammer: BVRin Hermanns
BVR Müller
BVRin Langenfeld

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
- b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer

in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat Präsident Voßkuhle für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVRin Kessal-Wulf für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts und aus dem Dezernat BVR Maidowski für alle Rechtsgebiete.

Die 2. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat BVR Huber für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVRin Kessal-Wulf für das Rechtsgebiet des Strafrechts und Strafverfahrensrechts und aus dem Dezernat BVRin König für alle Rechtsgebiete.

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder.

3. Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2017 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG berufen:

BVR Huber

BVRin Hermanns

und als Stellvertreter

BVR Müller

BVRin Kessal-Wulf.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, in der sie vorstehend aufgeführt sind.